



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt, mit der die Nebengebühren und die Dienstbekleidungsvorschriften für die Bediensteten der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt abgeändert und wiederverlautbart werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 aufgrund der §§42-48a der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (NÖ GBDO), LGBl. 2400 i.d.g.F. sowie des §20 NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz (NÖ GVBG), LGBl. 2420 i.d.g.F. beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§1 Anwendungsbereich

Diese Nebengebührenordnung findet bei allen Gemeindebediensteten Anwendung, die in einem Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt stehen. In Folge werden diese Gruppen kurz Bedienstete genannt.

§2 Anspruchsberechtigung

- (1) Den Bediensteten gebühren außer den Bezügen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung sowie des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes in der jeweilig gültigen Fassung, die im §4 der NGO festgelegten Nebengebühren.
- (2) Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantritts bzw. mit der Zuweisung einer Tätigkeit eines Dienstpostens, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
- (3) Der Anspruch auf Nebengebühren dieser Verordnung besteht auch während der Zeit der Abwesenheit vom Dienst (Krankenstand, Unfall, Kuraufenthalt, etc.) bzw. während der Zeit einer Dienstfreistellung oder eines Sonderurlaubes bei Weiterlaufen der Bezüge im Rahmen des gesetzlichen Anspruchs bis zu einer Dauer von längstens 6 Wochen und in Zeiten, in welchen der gesetzliche Erholungsurlaub in Anspruch genommen wird.



- (4) Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen, in denen die Bezüge ruhen, vor allem während der Zeit einer Dienstenthebung gem. §23 und 134 NÖ GDBO.
- (5) Wenn Nebengebühren in einem Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, in einem Prozentsatz ausgedrückt werden, wird kurz VI/9 zitiert, bei Verwendungsgruppe III, Gehaltsstufe 21, kurz III/21.

Abschnitt II: Nebengebühren

§3 Ausbildungskosten, Reisegebühren

Hinsichtlich der Gewährung von Reisegebühren an die Bediensteten der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt finden die Bestimmungen der §99 bis 127 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, sinngemäß Anwendung.

§4 Sonderzulagen

(1) Allgemeine Sonderzulage

Alle Gemeindebediensteten (ausgenommen Bedienstete der Musikschule Kirchschlag) erhalten monatlich eine allgemeine Sonderzulage von 3% vom jeweiligen Entgelt.

(2) Aufwandsentschädigungen

Standesamt

Für sämtliche, anlässlich einer Trauung außerhalb der Amtsräume geleisteten Arbeiten erhalten die Bediensteten, für den durch diese Arbeit entstehenden Mehraufwand, eine Entschädigung in der Höhe von 50% der anfallenden Kommissionsgebühren der jeweiligen Trauung.

Die Bekleidungspauschale Standesamt wird mit € 880,-- pauschal pro Jahr festgelegt, und erhöht sich jährlich in demselben Ausmaß, um das sich der Gehaltsansatz in der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI ändert. Die Aufteilung der Bekleidungspauschale erfolgt aliquot zu der Anzahl der von den jeweiligen Standesbeamten durchgeführten Trauungen. Die Abrechnungen dieser Aufwandsentschädigungen erfolgen jährlich im Nachhinein eines Kalenderjahres.

Friedhof

Gemeindebedienstete erhalten für die beim Öffnen und Schließen einer Grabstelle anfallende Erschwernis eine Sonderzulage von 30 v.H. des Stundenlohns III/21 für die jeweilige Arbeitsstunde.



(3) Leistungszulage

Der Wassermeister erhält eine monatliche Leistungszulage in der Höhe von 32% von VI/9. Diese Leistungszulage beinhaltet bereits die Rufbereitschaftszulage und gilt hiermit als abgegolten.

(4) Schmutzzulage

Bedienstete in handwerklicher Verwendung im Kanal- und Kläranlagenbereich, im Wasserversorgungsbereich, bei Asphaltierungsarbeiten, für Grabarbeiten und bei der Sperrmüllübernahme, für Schneeräumungsarbeiten, die mit Geräten verrichtet werden sowie für Mäharbeiten (Sense oder Motormäher), erhalten eine Schmutzzulage in der Höhe von 15 v.H. des Stundenlohnes von III/21 für die jeweilige Arbeitsstunde.

(5) Rufbereitschaft

- a) Bauhof
- b) KWK

a) Bauhof

Den Mitarbeitern des Bauhofes, die Rufbereitschaft zu leisten haben (ausgenommen der Mitarbeiter, die der KWK-Anlage zugeteilt sind), gebührt eine monatliche Rufbereitschaftszulage in der Höhe von 7,5% von VI/9.

b) KWK

Den Mitarbeitern, die der KWK-Anlage zugeteilt sind, gebührt eine Rufbereitschaft gem. §48a Abs. 2 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (NÖ GBDO) i.d.g.F. Die Rufbereitschaftszulage wird von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 05.00 bis 06.30 Uhr und von 16.30 bis 24.00 Uhr, am Freitag von 05.00 bis 06.30 Uhr und 11.45 bis 24.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen von 05.00 bis 24.00 Uhr gewährt (Feiertage werden nicht gesondert berücksichtigt und richten sich nach den Wochentagen). Die somit resultierende Rufbereitschaft ergibt sich aus dem jeweils gültigen Dienstplan.

§5 Personalzulagen

Dem Bediensteten, der mit einem Funktionsdienstposten (z.B. Amtsleitung) betraut ist, gebührt laut §20 NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz (NÖ GVBG) eine monatliche Personalzulage in folgenden Hundertsätzen vom Bruttomonatsgehalt:

- | | |
|--|-------|
| a) Leitender Gemeindebediensteter (Amtsleitung): | 15% |
| b) Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung „Bauhof“ | 15% |
| c) Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung „Bauamt“ | 12,5% |
| d) Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung „Buchhaltung“ | 12,5% |



- 4 -

§6 Naturalbezüge

- (1) Die Arbeitskleidung für Schulwarte und Raumpflegepersonal wird nach Bedarf erhoben und sind dem Bürgermeister zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Bauhofmitarbeiter erhalten jährlich 2 Arbeitshosen, 2 Arbeitsblusen, 1 Paar Arbeitsschuhe, alle 2 Jahre eine warme Winterjacke sowie andere Ausrüstung nach Bedarf (Regenkleidung, Gummistiefel). Der Bedarf ist vom Bauhofleiter festzustellen und dem Bürgermeister zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Bademeister erhalten 1 kurze weiße Hose und 2 weiße Poloshirts nach Bedarf. Der Bedarf ist vom Bauhofleiter festzustellen und dem Bürgermeister zur Genehmigung vorzulegen.

Bedienstete, die mit Dienstbekleidung betraut werden, sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen.

- (4) Dem Wassermeister wird ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt. Bei privater Nutzung dieses Dienstfahrzeuges wird ein Sachbezug nach den Bestimmungen der Lohnsteuerrichtlinien angesetzt.

§7 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf sämtliche Geschlechter.
- (2) Die gegenständliche Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt tritt mit 01.08.2023 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Verordnung über die Nebengebühren der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt tritt die Nebengebührenordnung vom 28.03.2023, Zl.: 19 N 010/2022-G außer Kraft.
- (3) Sämtliche vorangegangene Gemeinderatsbeschlüsse über Nebengebühren für Bedienstete sind mit dieser Nebengebührenordnung aufgehoben.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 21. Juni 2023.



Der Bürgermeister:

Karl Kager

Angeschlagen am: 23.06.2023
Abgenommen am: